



Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen:

Kettler GmbH

Hauptstraße 28

59469 Ense – Parsit

im Folgenden KETTLER genannt und:

Firma:.....

Adresse:.....

- im Folgenden Lieferant genannt

1. Die Vertragspartner KETTLER / Lieferant verpflichten sich dazu alle in schriftlicher oder mündlicher Form ausgetauschten Informationen, die sie aus Anlass der Zusammenarbeit erhalten streng vertraulich zu behandeln. Die Parteien sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Verbundene Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) der Parteien gelten nicht als Dritte, sofern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Ausnahmen von den vorstehenden Pflichten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partei zulässig, von der die Informationen ursprünglich stammen.

2. Die Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind insbesondere:
 - a. Know-how oder Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt worden sind
 - b. Nicht veröffentlichte Schutzrechte
 - c. Nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die die Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit über einander erlangen
 - d. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Materialangaben, Maße und Toleranzangaben



3. Die Vertraulichkeitspflicht bezieht sich nicht auf solche Informationen, die
 - a. allgemein bekannt sind, oder
 - b. zum allgemeinen Stand der heutigen Technik gehören, oder
 - c. ohne Verschulden der jeweils zu Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartners allgemein bekannt werden
 - d. rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden, oder
 - e. bei dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Erlangung von dem anderen Vertragspartner vorhanden sind, oder

Die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmen obliegt dem empfangenden Vertragspartner.

4. Von der Geheimhaltungspflicht sind alle Mitarbeiter des Vertragspartners betroffen. Sofern keine Geheimhaltungspflichten kraft des Arbeitsvertrages bestehen, verpflichten sich die Vertragspartner dem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzulegen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erworbenen Informationen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
6. Durch diese Vereinbarung und die gegenseitige Mitteilung von Informationen gleichgültig ob Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums- / Lizenzrechte eingeräumt.
7. Die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung hat Gültigkeit, bis sie durch eine eventuelle spätere Vertragsregelung im Zuge der geplanten Zusammenarbeit abgelöst wird. Sollte es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit zwischen den Parteien kommen, gilt die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung über die Beendigung der geführten Vertragshandlungen hinaus.
8. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
9. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Werl.
10. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung haben nicht die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen zur Folge.



11. Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Dauer von 3 Jahren.
Die Geheimhaltungspflicht besteht 5 Jahre über die Dauer des Vertrages hinaus.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Name/ Funktion)

.....
(Unterschrift/ Firmenstempel)

Kettler GmbH

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Name/ Funktion)

.....
(Unterschrift/ Firmenstempel)